

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04 www.fr.ch/gsd

\_

Unser Zeichen: ALG/LH E-Mail: gsd@fr.ch

Freiburg, 25. September 2025

# Meldepflichten und Melderechte von Gesundheitsfachpersonen: relevante eidgenössische und kantonale Gesetzesbestimmungen

# I. <u>Das Berufsgeheimnis in Kürze</u>

Die Beziehung zwischen Patient und Gesundheitsfachpersonen beruht auf Vertrauen, was voraussetzt, dass sich der Patient frei anvertrauen kann, ohne befürchten zu müssen, dass die anvertrauten Informationen offengelegt oder missbräuchlich verwendet werden. Das Arztgeheimnis ist folglich eine rechtliche Institution, die diese freie Äusserung gewährleisten soll. Sie schützt dabei rechtlich die Vertrauensbeziehung zwischen Patient und Gesundheitsfachperson.

Das Arztgeheimnis wird daher im schweizerischen Recht in verschiedenen Rechtsbereichen umfangreich gewährleistet:

- Zivilrecht: Das Arztgeheimnis wird durch das Vertragsverhältnis zwischen Patient und Gesundheitsfachperson geschützt.
- Strafrecht: Die Verletzung des Arztgeheimnisses ist eine Straftat, die nach Anzeige mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe geahndet wird.
- Öffentliches Recht: Die Wahrung des Arztgeheimnisses ist eine im öffentlichen Gesundheitsrecht des Bundes (Art. 40 Bst. f MedBG; SR 811.11) und der Kantone (Art. 89 GesG; SGF 821.0.1) verankerte Berufspflicht.
- Datenschutz: Das Arztgeheimnis ist sowohl im Bundesrecht (DSG; SR 235.1) als auch im kantonalen Recht (DSchG; SGF 17.1) im Datenschutzrecht verankert.

Der Gesundheitsfachperson ist es somit untersagt, Informationen zu offenbaren, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, d. h. *Geheimnisse, die ihr anvertraut wurden oder die sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erfahren hat.* Bei Verletzung des Arztgeheimnisses droht ihm oder ihr gemäss Artikel 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

In bestimmten Situationen erfordert die Wahrung der Interessen des Patienten, eines Dritten oder der Allgemeinheit, dass Inhalte, die dem Arztgeheimnis unterliegen, offengelegt werden. Zu diesem Zweck sind drei nicht kumulative Möglichkeiten vorgesehen:

- Der Patient erteilt der Gesundheitsfachperson seine freiwillige und in voller Kenntnis der Sachlage erfolgte Einwilligung.
- Eine gesetzliche Bestimmung erlaubt oder befiehlt der Gesundheitsfachperson, die Informationen preiszugeben.
- Die Gesundheitsfachperson stellt einen schriftlichen Antrag auf Aufhebung der Schweigepflicht an die GSD, die gemäss Artikel 90 GesG für die Aufhebung des Arztgeheimnisses zuständig ist.

Der zweite Fall betrifft die Rechte und Pflichten von Gesundheitsfachperson hinsichtlich der Meldung von Informationen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, sofern gesetzliche Bestimmungen vorliegen, welche die Weitergabe solcher Informationen durch die Gesundheitsfachpersonen erlauben oder vorschreiben, insbesondere wenn keine Einwilligung des Patienten vorliegt und kein Verfahren zur Aufhebung des Arztgeheimnisses vorgesehen ist.

# II. Gesundheitspersonal bei Zeugenaussagen vor Gericht

Im Zivilrecht verfügen Ärzte über ein Zeugnisverweigerungsrecht, welches durch Artikel 166 Abs. 1 Bst. b der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) garantiert wird. Mit anderen Worten: Der Arzt ist nur dann zur Aussage in einem Zivilverfahren verpflichtet, wenn er von dem Arztgeheimnis entbunden wurde oder wenn eine Gesetzesbestimmung ihn dazu verpflichtet, und sofern das Interesse an der Wahrheitsfindung das Interesse an der Wahrung der Schweigepflicht überwiegt. Bis heute gibt es keine bundesrechtliche Bestimmung, die Ärzten eine Zeugnispflicht auferlegt.

#### **Art. 166 Abs. 1 Bst. b ZPO:**

<sup>1</sup> Eine dritte Person kann die *Mitwirkung verweigern*:

- a. [...];
- b. soweit sie sich wegen *Verletzung eines Geheimnisses nach Artikel 321 StGB strafbar machen würde*; ausgenommen sind die Revisorinnen und Revisoren; mit Ausnahme der Anwältinnen und Anwälte sowie der Geistlichen haben Dritte jedoch mitzuwirken, wenn sie einer Anzeigepflicht unterliegen oder wenn sie von der Geheimhaltungspflicht entbunden worden sind, es sei denn, sie machen glaubhaft, dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt;
- c. [...];

Im Strafrecht begründet Artikel 171 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ein Zeugnisverweigerungsrecht zugunsten der Ärzte, wenn sie in Ausübung ihres Berufs Kenntnis von Geheimnissen erlangt haben. Ärzte sind allerdings zur Aussage verpflichtet, wenn sie von ihrem Patienten oder der zuständigen kantonalen Behörde von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden wurden, es sei denn, sie können nachweisen, dass das Interesse an der Wahrung des Geheimnisses das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt (Artikel 171 Abs. 2 und 3 StPO).

#### Art. 171 StPO:

<sup>1</sup> Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Notarinnen und Notare, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Apothekerinnen und Apotheker, Psychologinnen und Psychologen, Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Hebammen, Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater, Optometristinnen und Optometristen, Osteopathinnen und Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen können das Zeugnis über Geheimnisse verweigern, die ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

- <sup>2</sup> Sie haben auszusagen, wenn sie:
  - a. einer Anzeigepflicht unterliegen; oder
  - b. nach Artikel 321 Ziffer 2 StGB von der Geheimnisherrin, dem Geheimnisherrn oder schriftlich von der zuständigen Stelle von der Geheimnispflicht entbunden worden sind.
- <sup>3</sup> Die Strafbehörde beachtet das Berufsgeheimnis auch bei Entbindung von der Geheimnispflicht, wenn die Geheimnisträgerin oder der Geheimnisträger glaubhaft macht, dass das Geheimhaltungsinteresse der Geheimnisherrin oder des Geheimnisherrn das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.

In einem kantonalen Verwaltungsverfahren kann der Arzt gemäss Artikel 54 Abs. 2 Bst. c der Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) das Zeugnis verweigern, obschon der Patient der Offenlegung des Geheimnisses zugestimmt hat.

#### Art. 54 VRG:

- <sup>1</sup> Jede Person, die nicht als Partei am Verfahren beteiligt ist, ist zur Zeugenaussage verpflichtet, wenn sie dazu aufgefordert wird.
- <sup>2</sup> Das Zeugnis kann verweigert werden:
  - a) von den Ehegatten oder den eingetragenen Partnern der Parteien und von ihren Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und bis und mit dem vierten Grad in der Seitenlinie;
  - b) über Fragen, deren Beantwortung den Zeugen, seinen Ehegatten, seinen eingetragenen Partner oder seinen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie und im zweiten Grad der Seitenlinie einer Strafverfolgung, einer schweren Beeinträchtigung der Ehre oder einem sicheren Vermögensschaden aussetzen würde;
  - c) von den an das Berufsgeheimnis gebundenen Personen nach Artikel 321 Ziff. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, soweit es sich um Tatsachen handelt, die nach dieser Vorschrift unter das Berufsgeheimnis fallen, und zwar auch dann, wenn der Betroffene in die Offenbarung des Geheimnisses eingewilligt hat.
- <sup>3</sup> Die Behörde kann den Zeugen davon befreien, ein anderes Berufsgeheimnis oder ein Industrie- oder Geschäftsgeheimnis preiszugeben, wenn sein Interesse an der Geheimhaltung auch bei Berücksichtigung der in Artikel 61 vorgesehenen Vorsichtsmassnahmen das Interesse des Beweisführers an der Preisgabe überwiegt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Das Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000 bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Artikel 44 [Anm. d. Red., einen Verweis erteilen oder eine Ordnungsbusse auferlegen] ist auf die Person, die ohne triftigen Grund das Zeugnis verweigert, sinngemäss anwendbar.

# III. Meldepflicht: relevante eidgenössische und kantonale Bestimmungen

# A. Gegenüber den Strafverfolgungsbehörden

Artikel 90*a* Abs. 1 GesG verpflichtet Gesundheitsfachpersonen, jeden aussergewöhnlichen Todesfall den zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu melden, namentlich der Polizei oder der Staatsanwaltschaft gemäss den Artikeln 15 und 16 StPO.

#### Art. 90a Abs. 1 GesG:

<sup>1</sup> Stellen Gesundheitsfachpersonen in Ausübung ihres Berufes einen aussergewöhnlichen Todesfall fest, so müssen sie dies den Strafverfolgungsbehörden unverzüglich melden.

# B. Gegenüber der Freiburger Strafanstalt

Artikel 69 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (SMVG; SGF 340.1) verpflichtet Gesundheitsfachpersonen, bestimmte Fälle zu melden, die die Sicherheit der gefangenen, eingewiesenen oder verwahrten Person sowie die Sicherheit der Einheit, des Personals, weiterer Beteiligter und Mitgefangener oder die öffentliche Sicherheit betreffen. Die Meldung wird an die Freiburger Haftanstalt und gegebenenfalls an andere zuständige Behörden gerichtet.

## Art. 69 Abs. 3 SMVG:

<sup>3</sup> Wenn ein Notstand es erfordert, *informieren die Fachpersonen die zuständigen Behörden und die Anstalt* über wichtige Tatsachen, von denen sie Kenntnis haben und welche die Sicherheit der gefangenen, eingewiesenen oder verwahrten Person sowie die Sicherheit der Einheit, des Personals, weiterer Beteiligter und Mitgefangener oder die öffentliche Sicherheit gefährden könnten.

# C. Gegenüber den Gesundheitsbehörden

Das Schweizerische Strafgesetzbuch sieht für Ärzte die Pflicht vor, Schwangerschaftsabbrüche der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden, unter Androhung einer Geldstrafe (Artikel 119 Abs. 5 StGB i.V.m. Artikel 120 Abs. 2 StGB). Im Kanton Freiburg muss die Meldung gemäss Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung über das Verfahren bei straflosem Schwangerschaftsabbruch (SGF 821.0.14) mit dem offiziellen Formular an das Bundesamt für Statistik erfolgen.

# Art. 119 Abs. 5 StGB:

<sup>5</sup> Ein Schwangerschaftsabbruch wird zu statistischen Zwecken der zuständigen Gesundheitsbehörde gemeldet, wobei die Anonymität der betroffenen Frau gewährleistet wird und das Arztgeheimnis zu wahren ist.

#### Art. 120 Abs. 2 StGB:

<sup>2</sup> Ebenso wird die Ärztin oder der Arzt bestraft, die oder der es unterlässt, gemäss Artikel 119 Absatz 5 einen Schwangerschaftsabbruch der zuständigen Gesundheitsbehörde zu melden.

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (EpG; SR 818.101) sieht in Artikel 12 eine Meldepflicht bei der Beobachtung einer übertragbaren Krankheit vor, d. h. einer Krankheit, die durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte verursacht wird und auf den Menschen übertragbar ist (i.S.v. Artikel 3 Bst. a EpG). Im Kanton Freiburg ist die Meldung an das Kantonsarztamt zu richten, welches gemäss Artikel 2 des Beschlusses über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und weitere gesundheitspolizeiliche Massnahmen (SGF 821.41.11) zuständig ist.

# Art. 12 EpG:

- <sup>1</sup> Ärztinnen und Ärzte, Spitäler und andere öffentliche oder private Institutionen des Gesundheitswesens *melden Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten* mit den Angaben, die zur Identifizierung der erkrankten, infizierten oder exponierten Personen sowie zur Feststellung des Übertragungswegs notwendig sind:
  - a. der zuständigen kantonalen Behörde;
  - b. bei bestimmten Erregern zusätzlich direkt dem BAG.
- <sup>2</sup> Laboratorien melden laboranalytische Befunde zu übertragbaren Krankheiten mit den Angaben, die zur Identifizierung der erkrankten oder infizierten Personen notwendig sind, der zuständigen kantonalen Behörde und dem BAG.
- <sup>3</sup> Der Bundesrat kann die Pflicht vorsehen, Verhütungs- und Bekämpfungsmassnahmen sowie deren Wirkung zu melden und Proben und Untersuchungsergebnisse an die von den zuständigen Behörden bestimmten Laboratorien zu senden.
- <sup>4</sup> Die zuständigen kantonalen Behörden melden dem BAG Beobachtungen, die auf eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit hinweisen.
- <sup>5</sup> [...].
- <sup>6</sup> Zu melden sind Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten:
  - a. die Epidemien verursachen können;
  - b. die schwerwiegende Auswirkungen zur Folge haben können;
  - c. die neuartig oder unerwartet sind; oder
  - d. deren Überwachung international vereinbart ist.

Artikel 11 Abs. 1<sup>bis</sup> des Bundesgesetzes über Betäubungsmittel und psychotrope Stoffe (BetmG; SR 812.121) verpflichtet Ärzte und Tierärzte, die zuständige kantonale Gesundheitsbehörde zu informieren, wenn sie Betäubungsmittel, die als Medikament zugelassen sind, für eine «Off-Label-Anwendung» abgeben oder verschreiben. Die Meldung muss gemäss Artikel 4 Abs. 1 Bst b der Verordnung über Betäubungsmittel (SGF 821.22.11) innerhalb von 30 Tagen an den Kantonsapotheker oder die Kantonsapothekerin erfolgen.

# Art. 11 Abs. 1bis BetmG:

<sup>1bis</sup> Ärzte und Tierärzte, die als Arzneimittel zugelassene Betäubungsmittel für eine andere als die zugelassenen Indikationen abgeben oder verordnen, müssen dies innerhalb von 30 Tagen den zuständigen kantonalen Behörden melden. Sie haben auf Verlangen der zuständigen kantonalen Behörden alle notwendigen Angaben über Art und Zweck der Behandlung zu machen.

# D. Gegenüber der Militärversicherung

Artikel 84 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG; SR 833.1) verpflichtet Ärzte, Zahnärzte und Chiropraktiker, Krankheitsfälle, die möglicherweise im Zusammenhang mit dem Dienst stehen, der Militärversicherung zu melden.

#### Art. 84 MVG:

Kommt zwischen einer Gesundheitsschädigung und geleistetem Dienst ein Zusammenhang in Betracht, so ist der konsultierte Arzt, Zahnarzt oder Chiropraktor verpflichtet, den Fall sofort der Militärversicherung anzumelden. Er muss den Fall insbesondere anmelden, wenn der Patient oder seine Angehörigen es verlangen. Versäumt der Arzt, Zahnarzt oder Chiropraktor diese Meldepflicht, so haftet er für die Folgen.

# E. Sonderfall: Therapeutische Produkte

Gesundheitsfachpersonen, die Heilmittel im Sinne von Artikel 2 des Bundesgesetzes über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG; SR 812.21) herstellen oder vertreiben, unterliegen einer besonderen Meldepflicht gemäss Artikel 59 HMG.

# **Art. 59 HMG:**

- <sup>1</sup> Wer Heilmittel herstellt oder verwendungsfertige Heilmittel vertreibt, muss für ein Meldesystem sorgen. Er muss dem Institut unerwünschte Wirkungen und Vorkommnisse melden, die:
  - a. auf das Heilmittel selbst, seine Anwendung oder auf unsachgemässe Kennzeichnung oder Gebrauchsanweisung zurückzuführen sind oder zurückgeführt werden könnten;
  - b. die Gesundheit von Konsumentinnen und Konsumenten, Patientinnen und Patienten sowie Dritter und behandelter Tiere gefährden oder beeinträchtigen könnten.
- <sup>2</sup> Wer Heilmittel herstellt oder vertreibt, muss dem Institut zudem Qualitätsmängel sowie weitere Erkenntnisse und Bewertungen, welche die Beurteilungsgrundlagen beeinflussen können, melden.
- <sup>3</sup> Wer berufsmässig Heilmittel abgibt oder an Menschen oder an Tieren anwendet oder als Medizinalperson dazu berechtigt ist, *muss dem Institut schwerwiegende oder bisher nicht bekannte unerwünschte Wirkungen und Vorkommnisse, Beobachtungen anderer schwerwiegender oder bisher*

nicht bekannter Tatsachen sowie Qualitätsmängel melden, die für die Heilmittelsicherheit von Bedeutung sind.

<sup>3bis</sup> Wer Heilmittel herstellt oder in Verkehr bringt, *muss dem Institut jeden Verdacht auf illegalen Heilmittelhandel durch Dritte melden*, den er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit, mit einem seiner Produkte oder mit dessen Bestandteilen feststellt.

- <sup>4</sup> Konsumentinnen und Konsumenten, Patientinnen und Patienten und deren Organisationen sowie *interessierte Dritte können dem Institut unerwünschte Wirkungen* von Heilmitteln und Vorkommnisse melden.
- <sup>5</sup> Die Meldungen nach den Absätzen 1–3 sind gemäss den anerkannten Regeln der Guten Vigilance-Praxis zu erstatten.
- <sup>6</sup> Der Bundesrat umschreibt die anerkannten Regeln der Guten Vigilance-Praxis näher. Er berücksichtigt dabei international anerkannte Richtlinien und Normen.

<sup>7</sup> [...].

# F. Sonderfall: Forschung am Menschen

Im Rahmen von Forschungen über menschliche Krankheiten oder den Aufbau und die Funktion des menschlichen Körpers im Sinne von Artikel 3 Bst. a, b und c des Bundesgesetzes über die Forschung am Menschen (HFG; SR 810.30) unterliegt die Gesundheitsfachperson verschiedenen Meldepflichten. Der Grundsatz ist in Artikel 46 HFG festgelegt, die Pflichten selbst befinden sich hingegen in der Verordnung über die Humanforschung mit Ausnahme der klinischen Versuche (HFV; SR 810.301) sowie in der Verordnung über klinische Versuche mit Ausnahme klinischer Versuche mit Medizinprodukten (KlinV; SR 810.305).

#### Art. 46 HFG:

- <sup>1</sup> Der Bundesrat kann *Melde- und Informationspflichten* vorsehen, insbesondere bei:
  - a. dem Abschluss oder Abbruch eines Forschungsprojekts;
  - b. unerwünschten Ereignissen im Rahmen eines Forschungsprojekts;
  - c. dem Auftreten von Umständen während der Durchführung eines Forschungsprojekts, die sich auf die Sicherheit oder die Gesundheit der teilnehmenden Personen auswirken können.

#### Art. 20 HFV:

Müssen während der Durchführung eines Forschungsprojekts unverzüglich Sicherheits- und Schutzmassnahmen getroffen werden, so meldet die Projektleitung diese Massnahmen sowie die Umstände, aufgrund derer sie notwendig wurden, der Ethikkommission innerhalb von 7 Tagen.

#### **Art. 21 HFV:**

<sup>1</sup> Treten bei der Durchführung eines Forschungsprojekts schwerwiegende Ereignisse bei teilnehmenden Personen auf, so muss das Forschungsprojekt unterbrochen werden.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dabei beachtet er anerkannte internationale Regelungen.

- <sup>2</sup> Als schwerwiegendes Ereignis gilt jedes nachteilige Ereignis, bei dem nicht ausgeschlossen werden kann, dass es auf die Entnahme des biologischen Materials oder die Erhebung der gesundheitsbezogenen Personendaten zurückzuführen ist, und das:
  - a. eine im Forschungsplan nicht vorgesehene stationäre Behandlung oder deren Verlängerung erforderlich macht:
  - b. zu einer bleibenden oder schwerwiegenden Behinderung oder Invalidität führt; oder
  - c. lebensbedrohlich ist oder zum Tod führt.
- <sup>3</sup> Ist es zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der teilnehmenden Personen erforderlich, so sind im Forschungsplan oder auf Verlangen der zuständigen Ethikkommission weitere Ereignisse als schwerwiegend zu bezeichnen.
- <sup>4</sup> Die Projektleitung meldet der *Ethikkommission ein schwerwiegendes Ereignis innerhalb von 7 Tagen*. Sie erstattet ihr zudem Bericht über den Zusammenhang zwischen dem Ereignis und der Erhebung gesundheitsbezogener Personendaten oder der Entnahme biologischen Materials. Gleichzeitig legt sie Vorschläge für das weitere Vorgehen vor.
- <sup>5</sup> seit dem 1. Nov. 2024 ausser Kraft
- <sup>6</sup> Die Ethikkommission entscheidet innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Berichts über die Fortführung des Forschungsprojekts.

#### Art. 22 HFV:

Die Projektleitung meldet der Ethikkommission den Abbruch oder Abschluss des Forschungsprojekts innerhalb von 90 Tagen.

#### Art. 23 Abs. 1 und 2 HFV:

- <sup>1</sup> Die Projektleitung überprüft bei Forschungsprojekten mit jeglicher Anwendung von ionisierender Strahlung die Einhaltung des Dosisrichtwertes nach Artikel 45 der Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017.
- <sup>2</sup> Sie meldet *eine Überschreitung des zulässigen Dosisrichtwertes innerhalb von sieben Arbeitstagen* nach Bekanntwerden der zuständigen Ethikkommission.

#### Art. 41 KlinV:

- <sup>1</sup> Tritt bei der Durchführung des Versuchs bei einer teilnehmenden Person ein Verdachtsfall auf eine unerwartete schwerwiegende Arzneimittelwirkung auf, so muss die Prüfperson diesen in standardisierter Weise dokumentieren und dem Sponsor *innert 24 Stunden nach Bekanntwerden melden*.
- <sup>2</sup> Die Prüfperson meldet einen in der Schweiz aufgetretenen Verdachtsfall auf eine unerwartete Arzneimittelwirkung mit lebensbedrohlichen oder tödlichen Folgen der zuständigen Ethikkommission innerhalb von 7 Tagen, einen Verdachtsfall auf eine sonstige unerwartete schwerwiegende Arzneimittelwirkung innerhalb von 15 Tagen.
- <sup>3</sup> Tritt bei einem *multizentrischen klinischen Versuch* ein Verdachtsfall auf eine unerwartete schwerwiegende Arzneimittelwirkung an einem der Durchführungsorte in der Schweiz auf, *so erstattet die koordinierende Prüfperson die Meldung nach Absatz 2 innert gleicher Frist auch der beteiligten Ethikkommission.*

- <sup>4</sup> Für klinische Versuche der Kategorien B und C sind die Meldungen nach Absatz 2 auch der Swissmedic zu erstatten. *Diese Pflicht obliegt dem Sponsor*. Für klinische Versuche der Kategorie A obliegt dem Sponsor die Meldepflicht nach Artikel 59 Absätze 1 und 2 HMG.
- <sup>4bis</sup> Die Pflichten nach den Absätzen 1–4 gelten auch dann, wenn die Prüfperson oder der Sponsor von einem Verdachtsfall Kenntnis erlangen, der nach Abschluss des klinischen Versuchs in der Schweiz aufgetreten ist, oder wenn die Prüfperson oder der Sponsor erst nach Abschluss des klinischen Versuchs von einem solchen Verdachtsfall Kenntnis erlangen. (seit 1. Nov. 2024 in Kraft)
- <sup>5</sup> Die Definition des Verdachtsfalls auf eine unerwartete schwerwiegende Arzneimittelwirkung richtet sich nach den Regeln der Guten Klinischen Praxis nach Anhang 1 Ziffer 2.

#### Art. 42 KlinV:

- <sup>1</sup> Die Prüfperson meldet der zuständigen Ethikkommission innerhalb von 7 Tagen:
  - a. schwerwiegende unerwünschte Ereignisse, die bei der Durchführung eines klinischen Versuchs der Kategorie C mit Produkten nach Artikel 2a Absatz 2 HMG bei teilnehmenden Personen in der Schweiz auftreten und bei denen nicht ausgeschlossen ist, dass sie zurückgeführt werden können:
    - 1. auf das zu untersuchende Produkt, oder
    - 2. auf einen im klinischen Versuch erfolgten Eingriff;
  - b. Mängel am zu untersuchenden Produkt nach Artikel 2a Absatz 2 HMG, die ohne angemessene Massnahmen, ohne einen Eingriff oder unter weniger günstigen Umständen zu schwerwiegenden unerwünschten Ereignissen hätten führen können.
- <sup>2</sup> Treten bei einem multizentrischen klinischen Versuch an einem der Durchführungsorte schwerwiegende unerwünschte Ereignisse oder Mängel am zu untersuchenden Produkt nach Artikel 2a Absatz 2 HMG auf, so erstattet die koordinierende Prüfperson die Meldung auch der beteiligten Ethikkommission.
- <sup>3</sup> Für einen klinischen Versuch der Kategorie C sind die Meldungen nach Absatz 1 auch der Swissmedic zu erstatten. Diese Pflicht obliegt dem Sponsor. Er meldet der Swissmedic zudem im Ausland aufgetretene Ereignisse und am zu untersuchenden Produkt nach Artikel 2a Absatz 2 HMG beobachtete Mängel. Bei einem klinischen Versuch der Kategorie A obliegt dem Sponsor die Meldepflicht nach Artikel 15 Absatz 1 MepV [SR 812.213] in der Fassung vom 1. Januar 2002 in Anwendung von Artikel 103 Absatz 2 MepV.
- <sup>4</sup> Die Definition schwerwiegender unerwünschter Ereignisse und Mängel an Produkten nach Artikel 2a Absatz 2 HMG richtet sich nach den Regeln der Guten Klinischen Praxis nach Anhang 1 Ziffer 2.

#### G. Sonderfall: Erfassung von Krebserkrankungen

Gemäss Artikel 3 f. des Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (KRG; SR 818.33) sowie Artikel 41 der Verordnung über die Registrierung von Krebserkrankungen (KRV; SR 818.331) ist jede Person oder Einrichtung, die eine meldepflichtige Krebserkrankung diagnostiziert oder behandelt, verpflichtet, diese innerhalb von vier Wochen nach der Erfassung an das kantonale Krebsregister bzw. das Kinderkrebsregister zu melden (Artikel 6, 8, 9 und 28 KRG sowie Anhang 1 der Verordnung). Die Belegärzte oder die Leitung der Einrichtung sind für die Einhaltung der Meldepflicht verantwortlich (Artikel 7 Abs. 3 KMV).

Ärzte, die ihren Patienten über die Diagnose eines Tumors, einer Veranlagung oder einer Vor- oder Begleiterkrankung informieren, müssen sie mündlich und schriftlich über die Erfassung ihrer Daten im Krebsregister und über ihr Recht, schriftlich beim zuständigen Register Widerspruch einzulegen, aufklären (Artikel 5 und 6 KRG sowie Artikel 13 und 14 KRV). Bereits gespeicherte Daten werden anonymisiert sowie die noch nicht anonymisierten Daten vernichtet (Artikel 25 KRG).

#### Art. 3 KRG:

<sup>1</sup> Ärztinnen und Ärzte, Spitäler und andere private oder öffentliche Institutionen des Gesundheitswesens, die eine Krebserkrankung diagnostizieren oder behandeln (meldepflichtige Personen und Institutionen), erheben die folgenden Basisdaten der Patientin oder des Patienten:

a-e. [...];

- f. diagnostische Daten zur Krebserkrankung;
- g. Daten zur Erstbehandlung.
- <sup>2</sup> Sie melden die Daten zusammen mit den zu ihrer Identifikation erforderlichen Daten dem zuständigen Krebsregister.
- <sup>3</sup> Der Bundesrat legt fest:
  - a. den Kreis der meldepflichtigen Personen und Institutionen;
  - b. welche Krebserkrankungen von der Datenerhebung ausgenommen werden;
  - c. den Umfang der nach Absatz 1 zu erhebenden und der nach Absatz 2 erforderlichen Daten sowie die Form der Datenübermittlung.
- <sup>4</sup> Er berücksichtigt bei der Festlegung des Umfangs der zu erhebenden Daten anerkannte internationale Standards

# Art. 4 KRG:

<sup>1</sup>Der Bundesrat sieht vor, dass die meldepflichtigen Personen und Institutionen die folgenden Zusatzdaten der Patientin oder des Patienten erheben.

- a. ergänzende Daten zum Krankheitsverlauf;
- b. ergänzende Daten zur Behandlung;
- c. Daten zu Früherkennungsmassnahmen.
- <sup>2</sup> Die meldepflichtigen Personen und Institutionen melden die Daten zusammen mit den zu ihrer Identifikation erforderlichen Daten dem zuständigen Krebsregister.
- <sup>3</sup> Der Bundesrat legt fest:
  - a. für welche Krebserkrankungen die Daten erhoben werden und beachtet dabei auch seltene Krebserkrankungen;
  - b. den Umfang der nach Absatz 1 zu erhebenden und der nach Absatz 2 erforderlichen Daten sowie die Form der Datenübermittlung.
- <sup>4</sup> Er kann die Erhebung der Zusatzdaten auf bestimmte Personengruppen beschränken oder zeitlich befristen.

#### Art. 5 Abs. 1 KRG:

- <sup>1</sup> Die Patientin oder der Patient beziehungsweise die zur Vertretung berechtigte Person wird hinreichend informiert über:
  - a. Art, Zweck und Umfang der Datenbearbeitung;
  - b. die Massnahmen zum Schutz der Personendaten;
  - c. ihre oder seine Rechte.

#### Art. 6 KRG:

- <sup>1</sup> Die Daten werden erst registriert, wenn die Patientin oder der Patient beziehungsweise die zur Vertretung berechtigte Person nach hinreichender Information nach Artikel 5 Absatz 1 nicht widersprochen hat.
- <sup>2</sup> Die Patientin oder der Patient beziehungsweise die zur Vertretung berechtigte Person kann *jederzeit und ohne Begründung Widerspruch erheben*. Die Folgen eines Widerspruchs richten sich nach Artikel 25 Absatz 3.
- <sup>3</sup> Der Bundesrat regelt das Verfahren. Er legt insbesondere fest:
  - a. bei wem Widerspruch erhoben werden kann;
  - b. welche Daten dabei zu erfassen sind;
  - c. wer über einen Widerspruch zu informieren ist.

#### Art. 6 KRV:

- <sup>1</sup> Die Daten nach den Artikeln 1–4, einschliesslich der Daten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a–e KRG, müssen *innerhalb von vier Wochen nach der Erhebung* gemeldet werden.
- <sup>2</sup> Wer von einem *nach Artikel 15 Absatz 2 bestätigten Widerspruch* Kenntnis hat, ist von der Meldepflicht befreit und darf die Daten nicht melden.

#### Art. 8 Abs. 1 KRV:

<sup>1</sup> Die Meldungen können *elektronisch oder in Papierform* erfolgen.

#### Art. 28 Abs. 1 KRV:

<sup>1</sup> Der Datenaustausch zwischen den meldepflichtigen Personen und Institutionen und dem *zuständigen Krebsregister* und dem *Kinderkrebsregister* erfolgt verschlüsselt.

# H. Sonderfall: Weg- und Ausweisung

Die zuständige Behörde kann die medizinischen Daten zur Beurteilung der Transportfähigkeit von ausländischen Personen verlangen, gegen die eine rechtskräftige Weg- oder Ausweisungsverfügung ergangen ist, sofern sie diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt, gemäss Artikel 71*b* des Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) und Artikel 15*q* Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWAL; SR 142.281).

#### Art. 71b Abs. 1 AIG:

- <sup>1</sup> Die behandelnde medizinische Fachperson gibt auf Anfrage die für die Beurteilung der Transportfähigkeit notwendigen medizinischen Daten von Personen mit einem rechtskräftigen Wegoder Ausweisungsentscheid an die folgenden Behörden weiter, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen:
  - a. die für die Weg- oder Ausweisung zuständigen kantonalen Behörden;
  - b. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SEM, die für die zentrale Organisation und Koordination des zwangsweisen Weg- und Ausweisungsvollzugs zuständig sind;
  - c. die medizinischen Fachpersonen, die im Auftrag des SEM die medizinische Überwachung beim Vollzug der Weg- oder Ausweisung im Zeitpunkt der Ausreise wahrnehmen.

# Art. 15p VVWAL:

Die Ärztin oder der Arzt, die oder der im Auftrag des SEM die medizinische Überwachung beim Vollzug der Weg- oder Ausweisung im Zeitpunkt der Ausreise wahrnimmt, ist für den Entscheid zuständig, ob eine betroffene Person im Rahmen des Vollzugs einer Weg- oder Ausweisung aus medizinischer Sicht transportfähig ist.

#### Art. 15q VVWAL:

- <sup>1</sup> *Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt* darf ausschliesslich medizinische Daten weitergeben, die:
  - a. ihr oder ihm zum Zeitpunkt der Anfrage zur Verfügung stehen; und
  - b. für die Beurteilung der Transportfähigkeit einer betroffenen Person für den Vollzug einer Wegoder Ausweisung notwendig sind.

 $^{2}$  [...].

- <sup>3</sup> Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt informiert die betroffene Person über seine oder ihre gesetzliche Pflicht zur Datenweitergabe.
- <sup>4</sup> Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt leitet die notwendigen medizinischen Daten unverzüglich an die Ärztin oder den Arzt nach Artikel 15p weiter und informiert gleichzeitig die Stellen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstaben a und b AIG über die Weitergabe der Daten.

# IV. Melderecht: relevante eidgenössische und kantonale Bestimmungen

# A. Gegenüber den Strafverfolgungsbehörden

Gestützt auf Artikel 90a Abs. 2 GesG haben Gesundheitsfachpersonen das Recht, bestimmte Situationen der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zu melden.

#### Art. 90a Abs. 2 GesG:

<sup>2</sup> Sie sind ungeachtet des Berufsgeheimnisses befugt:

- a) *die Strafverfolgungsbehörden* über alles *zu informieren*, was auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lässt;
- a1) *die Polizei* über jede konkrete Bedrohung im Sinne von Artikel 30f des Gesetzes vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei, welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter schwer beeinträchtigen könnte, *zu informieren*;
- b) *die Polizei* über die Anwesenheit einer vermissten oder flüchtigen Person in ihren Räumlichkeiten *zu informieren* oder Angaben zu machen, mit denen die Person gefunden werden kann.

# B. Gegenüber dem Friedensgericht

Seit dem 1. Januar 2019 können Gesundheitsfachpersonen gestützt auf Artikel 314c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) der Kinderschutzbehörde Fälle melden, in denen die körperliche, geistige oder sexuelle Integrität von Kindern gefährdet zu sein scheint, sofern dies im Interesse des Kindes liegt. Im Kanton Freiburg ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gestützt auf Artikel 2 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; SGF 212.5.11) das Friedensgericht.

### Art. 314c ZGB:

<sup>1</sup> *Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten*, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.

<sup>2</sup> Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

Gestützt auf Artikel 443 Abs. 2 ZGB beziehungsweise Artikel 1 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; SGF 212.5.1) besagt Artikel 1 Abs. 2 KESV, dass Gesundheitsfachpersonen berechtigt sind, Fälle von scheinbar hilfsbedürftigen Personen dem Friedensgericht zu melden.

# Art. 443 ZGB:

<sup>1</sup> Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn *eine Person hilfsbedürftig erscheint*. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.

<sup>2</sup> Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, ist meldepflichtig. *Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis*.

<sup>3</sup> Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

#### Art. 1 Abs. 3 KESG:

<sup>3</sup> In Ergänzung zu den Artikeln 314d und 443 Abs. 2 ZGB kann der Staatsrat die Pflicht zur Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erweitern. Er kann überdies die betroffenen Personen vom Berufsgeheimnis befreien, damit sie der Behörde Meldung machen können. Des Weiteren koordiniert er die Melderechte und -pflichten im Sinne der Gesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz mit dem Melderecht gemäss der Gesetzgebung über die Betäubungsmittel.

#### Art. 1 KESV:

- <sup>1</sup> Jede Person kann der Schutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint.
- <sup>2</sup> Gesundheitsfachpersonen können Fälle von Personen, die hilfsbedürftig erscheinen, der Schutzbehörde melden, ohne dass sie sich dafür vom Berufsgeheimnis befreien lassen müssen.

# C. Gegenüber dem Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt

Artikel 15d Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) räumt Ärzten ein Melderecht in Fällen ein, in denen eine Person für das Führen eines Fahrzeugs ungeeignet ist. Die Meldung kann sowohl direkt an die zuständige kantonale Strassenverkehrsbehörde als auch an die Aufsichtsbehörde für Ärzte gerichtet werden. Im Kanton Freiburg kann die Meldung an das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt gerichtet werden (Artikel 4 Abs. 1 des kantonalen Gesetz zur Ausführung der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (AGSVG; SGF 781.1).

#### **Art. 15d SVG:**

<sup>1</sup> Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:

e. Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann.

 $^{2}$  [...].

- <sup>3</sup> Ärzte sind in Bezug auf Meldungen nach Absatz 1 Buchstabe e vom Berufsgeheimnis entbunden. Sie können die Meldung direkt an die zuständige kantonale Strassenverkehrsbehörde oder an die Aufsichtsbehörde für Ärzte erstatten.
- <sup>4</sup> Auf Ersuchen der IV-Stelle teilt die kantonale Behörde dieser mit, ob eine bestimmte Person einen Führerausweis besitzt.
- <sup>5</sup> Bestehen Zweifel an der Fahrkompetenz einer Person, so kann diese einer Kontrollfahrt, einer Theorieprüfung, einer praktischen Führerprüfung oder einer andern geeigneten Massnahme wie einer Ausoder Weiterbildung oder einer Nachschulung unterzogen werden.

# D. Gegenüber dem Indikationsgremium betreffend Betäubungsmittel

Gemäss Artikel 3c Abs. 1 BetmG können Gesundheitsfachpersonen Fälle von Personen, die an Suchterkrankungen leiden oder bei denen das Risiko einer Suchterkrankung besteht, entweder den Behandlungsstellen oder den zuständigen kantonalen Sozialhilfestellen melden. Im Kanton Freiburg sind die Meldungen an das Indikationskollegium zu richten, eine von der GSD ernannte Expertenkommission, die dem Amt des Kantonsarztes angegliedert ist und deren Zuständigkeit sich aus Artikel 7 Abs. 3 Bst. a der Verordnung über die Betäubungsmittel (SGF 821.22.11) ergibt.

#### Art. 3c BetmG:

- <sup>1</sup> Amtsstellen und Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Gesundheits-, Justiz- und Polizeiwesen können den zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen Fälle von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen, namentlich bei Kindern und Jugendlichen, melden, wenn:
  - a. sie diese in ihrer amtlichen oder beruflichen Tätigkeit festgestellt haben;
  - b. eine erhebliche Gefährdung der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder der Allgemeinheit vorliegt; und
  - c. sie eine Betreuungsmassnahme als angezeigt erachten.
- <sup>2</sup> Betrifft eine Meldung ein Kind oder einen Jugendlichen unter 18 Jahren, so muss auch der gesetzliche Vertreter informiert werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.
- <sup>3</sup> Die Kantone bezeichnen fachlich qualifizierte öffentliche oder private Behandlungs- oder Sozialhilfestellen, die für die Betreuung gemeldeter Personen, namentlich gefährdeter Kinder oder Jugendlicher, zuständig sind.
- <sup>4</sup> Das Personal der zuständigen Behandlungs- oder Sozialhilfestellen untersteht dem Amts- und Berufsgeheimnis nach den Artikeln 320 und 321 des Strafgesetzbuches.
- <sup>5</sup> Amtsstellen und Fachleute nach Absatz 1, die erfahren, dass eine ihnen anvertraute Person gegen Artikel 19a verstossen hat, sind nicht zur Anzeige verpflichtet.

# E. Gegenüber den zuständigen Polizeibehörden

Artikel 30b des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG; SR 514.54) räumt Personen das Recht ein, eine Meldung zu erstatten, wenn sich jemand durch den Gebrauch von Waffen selbst oder andere gefährdet oder mit dem Einsatz von Waffen gegenüber sich selbst oder anderen droht. Im Kanton Freiburg kann die Meldung an die Kantonspolizei gerichtet werden.

# Art. 30b WG:

Die zur Wahrung eines Amts- oder Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen sind berechtigt, den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Polizei- und Justizbehörden Personen zu melden, die:

- a. durch die Verwendung von Waffen sich selber oder Dritte gefährden;
- b. mit der Verwendung von Waffen gegen sich selber oder Dritte drohen.

Seit dem 1. Juli 2020 ermöglichen Artikel 30*i* des Gesetzes über die Kantonspolizei (PolG; SGF 551.1) und Artikel 90*a* Abs. 2 Bst. a1 GesG den Gesundheitsfachpersonen, der Einheit Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei jede konkrete Drohung zu melden, die die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter ernsthaft gefährden könnte.

#### Art. 30i PolG:

- <sup>1</sup> Folgende Partner und die Abteilung Bedrohungsmanagement teilen im Fall eines bedeutenden Risikos der Begehung einer Gewalttat, welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter beeinträchtigen könnte, alle entsprechenden Informationen:
  - a) die Dienststellen des Staates, der Gemeinden und der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und der öffentlich-rechtlichen Anstalten;
  - b) die Gerichtsbehörden;
  - c) private Institutionen, soweit sie öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen;
  - d) Gesundheitsfachpersonen;
  - e) Vereine mit sozialem, präventivem oder unterstützendem Zweck und Religionsgemeinschaften.
- <sup>2</sup> Verwaltungsangestellte und Behördenmitglieder sind im Rahmen der Beziehungen zwischen der Abteilung Bedrohungsmanagement und ihren Partnern vom Amtsgeheimnis entbunden.
- <sup>3</sup> Gesundheitsfachpersonen sind unter den Bedingungen gemäss Gesundheitsgesetz vom Berufsgeheimnis entbunden.
- <sup>4</sup> Geistliche und ihre Hilfspersonen sind in ihren Beziehungen zur Abteilung Bedrohungsmanagement vom Berufsgeheimnis entbunden.

#### Art. 90a Abs. 2 Bst. a1 GesG:

- <sup>2</sup> Sie sind ungeachtet des Berufsgeheimnisses befugt:
  - a1) die Polizei über jede konkrete Bedrohung im Sinne von Artikel 30f des Gesetzes vom 15. November 1990 über die Kantonspolizei, welche die physische, psychische oder sexuelle Integrität Dritter schwer beeinträchtigen könnte, zu informieren;

Alexandre Grandjean Juristischer Berater Lea Haberditz Juristische Praktikantin

# Übersichtstabelle

Bestimmungen	Empfänger der Meldung	Pflicht oder Recht
Art. 90a Abs. 1 GesG	Strafverfolgungsbehörden	Pflicht
Art. 69 Abs. 3 SMVG	Freiburger Strafanstalt (evtl. andere zuständige Behörden)	Pflicht
Art. 119 Abs. 5 StGB	Bundesamt für Statistik (offizielles Formular)	Pflicht
Art. 12 EpG	Kantonsarztamt	Pflicht
Art. 11 Abs. 1bis BetmG	Kantonsapotheker-in	Pflicht
Art. 84 MVG	Kasse für Militärversicherung	Pflicht
Art. 59 HMG	Schweizerisches Heilmittelinstitut	Pflicht
Art. 20 – 23 HFV	Ethikkommission (67 GesG)	Pflicht
Art. 41 – 42 KlinV	Ethikkommission (67 GesG)	Pflicht
Art. 90a Abs. 2 GesG	Strafverfolgungsbehörden	Recht
Art. 314c ZGB	Friedensgericht	Recht
Art. 1 Abs. 2 KESVK	Friedensgericht	Recht
Art. 15d SVG	Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt	Recht
Art. 3c BetmG	Indikationsgremium betreffend Betäubungsmittel	Recht
Art. 30 <i>b</i> WG	Kantonspolizei	Recht
Art. 30 <i>i</i> PolG <i>cum</i> Art. 90 <i>a</i> Abs. 2 Bst. a1 GesG	Einheit Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei	Recht

# **Tabelle 1: Meldepflichten**

Bestimmungen	Fall	Empfänger der Meldung
Art. 90a Abs. 1 GesG	Aussergewöhnlicher Todesfall	Strafverfolgungsbehörden
Art. 69 Abs. 3 SMVG	Sicherheit bei der Vollstreckung von Strafen und Massnahmen	Freiburger Strafanstalt (evtl. andere zuständige Behörden)
Art. 119 Abs. 5 StGB cum Art. 120 Abs. 2 StGB	Schwangerschaftsabbruch	Bundesamt für Statistik (offizielles Formular)
Art. 12 EpG	Übertragbare Krankheiten	Kantonsarztamt
Art. 11 Abs. 1 <sup>bis</sup> BetmG	Betäubungsmittel « Off-label »	Kantonsapotheker-in
Art. 84 MVG	Gesundheitsschädigung mit Bezug zum geleistetem Dienst	Kasse für Militärversicherung
Art. 59 HMG	Herstellung und Vertrieb von Heilmittel	Schweizerisches Heilmittelinstitut
Art. 20 – 23 HFV	Humanforschung	Ethikkommission (67 GesG)
Art. 41 – 42 KlinV	Klinische Versuche ausserhalb klinischer Versuche mit Arzneimitteln	Ethikkommission (67 GesG)

# Tabelle 2 : Melderechte

Bestimmungen	Fall	Empfänger der Meldung
Art. 90a Abs. 2 GesG	Besondere Situationen	Strafverfolgungsbehörden
Art. 314 <i>c</i> ZGB	Kinder, deren körperliche, psychische oder sexuelle Integrität gefährdet erscheint	Friedensgericht
Art. 1 Abs. 2 KESV	Personen, die Hilfe zu benötigen scheinen	Friedensgericht
Art. 15 <i>d</i> SVG	Fahreignung	Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt
Art. 3c BetmG	Personen, die an Suchtstörungen leiden oder von solchen Störungen gefährdet sind	Indikationsgremium betreffend Betäubungsmittel
Art. 30 <i>b</i> WG	Personen, die sich selbst oder andere durch den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Waffen in Gefahr bringen	Kantonspolizei
Art. 30 <i>i</i> PolG <i>cum</i> Art. 90 <i>a</i> Abs. 2 Bst. a1 GesG	Jede konkrete Bedrohung, die die körperliche, psychische oder sexuelle	Einheit Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei

# **Direktion für Gesundheit und Soziales** GSD Seite 19 von 19

Integrität Dritter schwerwiegend	
beeinträchtigen könnte	